Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Aktueller Begriff

Hass und Hetze im Strafrecht

Seit geraumer Zeit wird im öffentlichen Meinungsstreit, vor allem im Internet und in sozialen Medien, eine Zunahme von aggressiven und beleidigenden Äußerungen konstatiert. Verschiedene gesellschaftliche und politische Vorhaben und Ansätze verfolgen vor diesem Hintergrund das Ziel, dem Verbreiten von "Hass" und "Hetze" – auch "Hatespeech" genannt – entgegenzuwirken. Als eine Maßnahme wird in diesem Kontext regelmäßig empfohlen, Strafanzeige zu erstatten: Eine Anzeige zu viel sei besser als eine zu wenig.

Hass und Hetze im Strafgesetzbuch (StGB)

Ausdrücklich finden die Begriffe "Hass" und "Hetze" im Straftatbestand der Volksverhetzung Verwendung (§ 130 StGB). Hier wird unter Strafe gestellt, gegen "eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung" zum Hass aufzustacheln, wenn dies in einer Weise geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Hass wird in diesem Zusammenhang seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung definiert als "eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil" (vgl. nur Bundesgerichtshof, NJW 1994, S. 1421). Die Grenzziehung, ab welcher Schwelle ein solches Aufstacheln zum Hass vorliegt, bedarf einer genauen Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles. Beispiele hierfür können einschlägigen Gerichtsentscheidungen entnommen werden. So wurde ein Aufstacheln zum Hass etwa vom Oberlandesgericht Frankfurt bejaht hinsichtlich des Verbreitens einer Schrift, die sich "gegen alle Asylbewerber in der Bundesrepublik" richtet und jene "pauschal als Schmarotzer, Betrüger und Straftäter" darstellt, "die sich über die dummen Deutschen lustig machen" (NJW 1995, S. 143). Denn "die Verunglimpfung der Asylbewerber" solle hier dazu dienen, "in der Bevölkerung vorhandene Vorbehalte und Ängste gegenüber den bei uns lebenden Migranten in Fremdenfeindlichkeit und Fremdenhass zu verwandeln". In einem anderen Fall stellte das Verwaltungsgericht Regensburg fest, die Forderung nach sofortiger Ausweisung "krimineller Ausländer" und "Asylbetrüger" stelle als solche noch kein Aufstacheln zum Rassenhass dar (NJW 1994, S. 2040). Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird betont, dass eine sachliche, wahrheitsgemäße Berichterstattung in keinem Fall als Aufstacheln zum Hass angesehen werden könne, auch wenn sie in tendenzieller Absicht erfolge und geeignet sei, ein feindseliges Klima gegen einen Teil der Bevölkerung zu schaffen.

Beispiele für weitere Straftatbestände, die mit durch Hass motivierten Äußerungen typischerweise verwirklicht werden können, sind Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

Nr. 28/16 (05. Dezember 2016)

© 2016 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung.

In seinem Allgemeinen Teil stellt das Strafgesetzbuch seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages am 1. August 2015 mittelbar auf "Hass" als gruppengerichtete Tatmotivation ab: Als im Rahmen der Strafzumessung relevant werden seitdem auch rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe des Täters explizit benannt (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). Mit der Gesetzesänderung (Bundesgesetzblatt 2015 Band I, S. 925) sollte "Hass- und Vorurteilskriminalität" stärker bekämpft werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3007, S. 14 ff.).

Grenze: Kein Gesinnungsstrafrecht

Das geltende Strafrecht als **Tatstrafrecht** knüpft die Strafbarkeit stets an **Handlungen**, nicht allein an Meinungen, Überzeugungen oder die Täterpersönlichkeit, was oft schlagwortartig dahingehend benannt wird, das geltende Strafrecht sei **kein "Gesinnungsstrafrecht"**. Gedanken, Überzeugungen und Meinungen können für sich genommen nicht strafrechtlich relevant sein, wie schon der römische Jurist Ulpian feststellte: *Cogitationis poenam nemo patitur* – **Gedanken sind straffrei** (Digesten 48, 19, 18). Hass an sich mag also etwa aus moralischen Gründen abgelehnt werden, ist jedoch nicht strafbar. Auch die Qualifikation einer Äußerung als "Hetze" besagt noch nichts über deren strafrechtliche Relevanz. Erforderlich für eine Strafbarkeit ist vielmehr gemäß dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz, Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz sowie § 1 StGB), dass sämtliche Tatbestands- und Strafbarkeitsvoraussetzungen eines bestimmten Delikts in Bezug auf Handlung und Täter vorliegen. Während das **Strafrecht als schärfste Sanktionsmöglichkeit** des Staates mithin dazu dienen kann, als *ultima ratio* bestimmte Erscheinungsformen von Hetze als Symptom von Hass zu bekämpfen, erscheint es als grundlegendes Mittel gegen Hass und seine Ursachen kaum geeignet.

Quellen und Literatur:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Initiative gegen Hasskriminalität im Netz. Website abrufbar unter http://www.bmjv.de/WebS/NHS/DE/Home/home_node.html#initiative.
- Amadeu Antonio Stiftung: Hetze gegen Flüchtlinge in sozialen Medien, Handlungsempfehlungen, 2016, abrufbar unter: http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hetze-gegen-fluechtlinge.pdf.
- Wieduwilt: Die Facebook-Erzieher. FAZ v. 23.11.2016, abrufbar unter http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netz-wirtschaft/der-facebook-boersengang/justizminister-nehmen-facebook-bei-hasskommentaren-in-die-pflicht-14539935.html.
- Siemen: #NoHateSpeech und die Meinungsfreiheit. JuWissBlog v. 4.8.2016, abrufbar unter https://www.ju-wiss.de/67-2016/.
- Berger: Hass mit Hass bekämpfen? Telepolis v. 27.8.2015, abrufbar unter https://www.heise.de/tp/features/Hass-mit-Hass-bekaempfen-3375104.html.
- Galetzka/Krätschmer: Rassismus und Terrorismus im Netz Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von sozialen Netzwerken. MMR 2016, S. 518.
- Bittmann: Wider ein Strafrecht als alltäglicher Begleiter. NStZ 2016, S. 249.
- Brugger: Hassrede, Beleidigung, Volksverhetzung. JA 2006, S. 687.
- Trips-Hebert: Hasskriminalität. Aktueller Begriff Nr. 05/12. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/192374/0d97067cfb4091dd3ccadcba87a1470c/hasskriminalitaet-data.pdf; ders.: Volksverhetzung. Aktueller Begriff Nr. 78/09. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/190798/a52bed78fd61296f7a3ea11e84e7c12e/volksverhet-zung-data.pdf; ders.: Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung. Infobrief WD 7-3010-028/14. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/195550/4db1151061f691ac9a8be2d9b60210ac/das_strafbare_verwenden_von_kennzeichen_verfassungswidriger_organisationen-data.pdf.